Zweite
Beilage zu Nr. 126 der Düsseldorfer Zeitung.
Freitag den 7. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 30. April.

Kurie der drei Stände.

(Fortsetzung.)

Bei Passus e. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sey:

bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle, es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Zu **IV.** findet sich nichts zu bemerken.

Abschnitt **V.** enthält die Modalitäten, unter denen die Rehabilitirung einer von Ständerechten ausgeschlossenen Person herbeigeführt werden kann, wobei ständische Konkurrenz gleichfalls einwirkend werden soll.

Hierbei wurde jedoch bemerkt: daß es als Lücke des Entwurfs gelten müsse, wenn in diesem Abschnitt eine Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf Antrag der Versammlung zulässig sein solle, welche die Anklage beschlossen hat; sondern muß vielmehr auch für die im Abschnitt **I.** 1—3 aufgestellten Fälle einer Möglichkeit der Rehabilitirung vorgesehen werden; und wird in Vorschlag gebracht, statt

„der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat"

setzen zu wollen:

einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach angehören würde.

Ferner dürfte, auf Grund der bei Abschnitt **III.** vertretenen bezüglichen Ansicht, hinter „Ausschließung" einzuschalten seyn:

oder Entsagung.

Abschnitt **VI.** handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein:

1) wenn das Bürgerrecht ruht.

Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-) Rechte, wenn auch nur zeitweise, ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos.

2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist.

Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle; oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sey? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 31. Okt. 1841 §. 47 und nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 40 die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfes desto unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und als ungeeignet gelten müsse, ein Mitglied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben; es auch für ständische Versammlungen jedenfalls als entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Bescholtenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen.

3) wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat.

Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe wie der Inhalt des Entwurfes ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen.

Hierbei ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitte beregte Suspension sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer nur der Stellvertreter einberufen wird, das zeitherige Mandat demzufolge auch nur ruht, während bei letzterer eine neue Wahl eintreten muß und hiermit das Mandat erlischt.

Abschnitt **VII.** ist rein formeller Natur und unterliegt keinem Bedenken.

Schließlich wurde die Ansicht geltend gemacht, daß es im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werde:

daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliege.

Das Gesetz selbst darf als ein zeitgemäßes betrachtet werden, durch welches eine wichtige Lücke der vaterländischen Gesetzgebung ausgefüllt und mancherlei Zweifeln vorgebeugt wird.

Berlin, den 21. April 1847.

Die dritte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

(gez.) Graf Bismark-Bohlen. Grätz. Scheven. Douglas. von Arnim. von Jaraczewski. von Steffens. Minkley. v. Münchhausen. Krämer. Krause.

D. Graf von Bocholtz-Asseburg. Sattig. Graf Stosch. Offermann. A. de Galhau.

Landtags-Kommissar: Nach der gründlichen und im Wesentlichen anerkennenden Beurtheilung, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf von der Kommission der hohen Versammlung erfahren hat, glaube ich mich bei dem Beginn der Berathung auf wenige Worte beschränken zu können. Der Gesetz-Entwurf verdankt seine Entstehung zunächst einem Antrage des Rheinischen Provinzial-Landtages, welcher den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Cognition über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit seiner Mitglieder, welche bis dahin von Organen der Regierung ausgeübt war, dem Landtage selbst übertragen werden möge, einem Wunsche, welchem Se. Majestät der König in dem Landtags-Abschiede für die gedachte Provinz auf das bereitwilligste entgegenzukommen versprochen haben. Nachdem auf diese Weise der Gegenstand einmal angeregt war, schien es unerläßlich, ihm eine breitere Basis zu geben, und zwar theils wegen des innigen organischen Zusammenhanges, in welchem die verschiedenen ständischen Institute unserer Monarchie zu einander stehen, theils wegen der von Sr. Majestät dem Könige erfolgten Kreirung Central-ständischer Versammlungen. Für die Mitgliedschaft der Kreisstände ist der unbescholtene Ruf ebensowohl vorgeschrieben, als für alle übrigen ständischen Versammlungen; für die Kreisstände bestehen aber besondere Vorschriften über die Art und Weise, wie die Frage über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit festzustellen sey. Indessen sind diese Vorschriften für die verschiedenen Provinzen, wie wir gehört haben, unter sich sehr wesentlich verschieden, und eine Provinz entbehrt dieser Bestimmungen überdies gänzlich. Sollten nun die Regeln zur Beurtheilung der Bescholtenheit für höhere Instanzen festgesetzt werden, so schien es räthlich, wo nicht nothwendig, dieselben für die unteren Instanzen zu generalisiren, und dies war um so unerläßlicher, nachdem Se. Majestät der König die Centralständischen Versammlungen berufen hatten, indem wohl jedes Mitglied einer solchen Versammlung mit Recht erwarten konnte, daß die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit seiner Mitstände nach denselben Regeln beurtheilt werde. Nach diesen Grundsätzen haben wir geglaubt, den Gesetz-Entwurf allgemein fassen und die älteren speziellen Vorschriften, die davon abweichen, außer Kraft setzen zu müssen.

Was den materiellen Inhalt des Entwurfs betrifft, so beruht derselbe auf zwei wesentlichen Prinzipien, nämlich:

1) daß die Ausübung der Standschaft das höchste politische Recht und die höchste politische Ehre in sich begreife, daß also alle Personen, welche in Beziehung auf andere politische oder Standes-Funktionen eine Verminderung ihrer Ehre erlitten haben, in keiner Weise die höchste Ehre, d. h. die der Standschaft, ausüben können;

2) auf dem Grundsatz, daß die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, so weit sie nicht aus bestimmten Kriterien zu erkennen, von Standesgenossen beurtheilt werden, daß also ein judicium parium eintreten müsse.

Aus diesen Grundsätzen entwickeln sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes; wenn im Laufe der Debatte nähere Auskunft über das Einzelne gewünscht werden sollte, so werde ich diese zu geben gern bereit seyn.

Marschall: Es sind zu diesem Gesetz-Entwurf nach §. 15 der Geschäfts-Ordnung zwei Amendements-Vorschläge gemacht und mir überreicht worden. Der erste vom Grafen von Gahlen ist allgemeiner Art, ich werde also den Antragsteller bitten, ihn entwickeln zu wollen, und dann die Frage stellen, ob er von der reglementsmäßigen Anzahl von Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird, um ihn in Berathung nehmen zu können.

Abg. Graf von Gahlen: Ich muß die hohe Versammlung recht sehr um Verzeihung bitten, wenn ich mich zuerst auf §. 7 des Gesetz-Entwurfs berufe. §. 7 des Gesetz-Entwurfs hat nämlich die Bestimmung:

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben. Alles also, was in Beziehung auf die Beurtheilung der bescholtenen Personen bisher gegolten hat, ist von dem Augenblick nicht mehr gültig.

In der Provinz Westfalen haben wir, wie wir aus dem Gutachten gehört haben, ein besonderes Verfahren, wie über Bescholtenheit bei kreisständischen Versammlungen entschieden wird. Dieses ist durch §. 7 der Kreis-Ordnung vollständig bestimmt. Es ist ein von dem hochseligen König verliehenes Recht, und ein Bestandtheil dieser Einrichtung der Kreisstände wird durch §. 7 aufgehoben. Ein solches Recht aufzuheben, ist nach §. 12 des Gesetzes vom 3. Februar c. ohne Zuziehung oder Anhörung des Provinzial-Landtages nicht zulässig. Es ist allerdings gesagt worden:

(Liest die betreffende Stelle).

Ich kann in diesem Abschnitt des §. 12 nicht finden, daß, wenn zufällig nicht eine Provinz, sondern zwei, drei ein besonderes ständisches Recht haben, dieses lediglich zur Cognition des Vereinigten Landtages gehören solle. Es kommt nur darauf an, ob es ein einzelnes Recht der Provinz ist; denn wenn es ein solches ist, so muß der betreffende Provinzial-Landtag darüber gehört werden. Ob und welches Gesetz hier im Allgemeinen vorzuziehen sey, würde ich mich und diejenigen, die mit mir einerlei Ansicht sind, in die Nothwendigkeit versetzt finden, gegen den Gesetz-Entwurf sowohl im Ganzen, als wie auch in seinen einzelnen Theilen zu votiren, wenn nicht der §. 7 aufgehoben und damit das allgemeine Gesetz subsidiarisch würde. Ich beantrage, daß §. 7 aufgehoben werde.

Königl. Kommissar: Ich glaube, Folgendes erwiedern zu müssen:

Der vom geehrten Antragsteller angezogene Paragraph lautet allerdings:

(Liest die betreffende Stelle vor).

Ich glaube aber nicht zugestehen zu dürfen, daß dieser Paragraph durch die Vorlage der Regierung verletzt sey. Einmal, weil es sich hier nicht um ständischen Beirath bei einer Abänderung der Verfassung einer Provinz handelt; denn die Art und Weise, wie die Bescholtenheit beurtheilt werden solle, berührt die ständische Verfassung der Provinz keinesweges; und zweitens ist vorgesehen, daß, wenn dergleichen Angelegenheiten sich über mehr als eine Provinz erstrecken, dieser Beirath vom Vereinigten Landtage erfordert werden kann. Wir haben aber vernommen, daß die fraglichen Bestimmungen für Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz gleich sind, deshalb ist das Gouvernement der Meinung, daß die Vorlage der gesetzlichen Bestimmung vollständig entspreche. Uebrigens würde die Unterdrückung des angefochtenen Paragraphen das ganze Gesetz in die Luft stellen. Denn wenn das neue Gesetz gelten und die älteren Provinzial-Gesetze beibehalten werden sollen, so würde Einheit und Consequenz fehlen. Deshalb glaube ich nicht, daß das Gouvernement sich dem Amendement würde anschließen können.

Marschall: Ich frage, ob dem Amendement, welches dahin geht, den Artikel 7 wegzustreichen, beigetreten wird?

(Findet keine Unterstützung).

Es hat keine Unterstützung gefunden. Das zweite Amendement ist von dem Abg. Delius gestellt und besteht darin, daß Nr. 2 des Artikels 1 weggelassen werde. Da dies in Einzelnheiten eingeht, so würde es bei der Berathung der Paragraphen vorkommen. Das Erste, was von der Abtheilung beschlossen worden ist, ist die Bedürfnißfrage anzuerkennen. Es fragt sich, ob über die Bedürfnißfrage Jemand sprechen will. Es haben sich Mehrere gemeldet, wahrscheinlich zur Besprechung des Gesetzes im Allgemeinen.

Abg. Brust: Meine Herren! Wenn Jemand in diesem Saale Beruf hat, über vorliegendes Gesetz zu sprechen, so ist es gewiß meine Person, die das Schicksal hatte, eigentlich die Veranlassung zu diesem Gesetze zu seyn. In der Denkschrift ist Bezug auf einen Deputirten der Rhein-Provinz genommen, und dieser Deputirte bin ich. Es steht in dieser Denkschrift, ein rheinischer Deputirter sey in Untersuchung verwickelt worden, und der Ober-Prokurator habe dies dem Landtags-Kommissar mitgetheilt. Indessen ist dabei zu bemerken, daß diese Untersuchung gerade auf den Antrag des Kommissarius oder der Königlichen Regierung zu Koblenz gegen mich verhängt worden ist. Man hat mich des Gewohnheitswuchers beschuldigt. Ein verletzter Theil, gegen den ich Wucher ausgeübt haben sollte, war nicht aufgetreten. Wenn die ganze Sache nicht ein Tendenz-Prozeß gegen mich gewesen wäre, so ist es schwer zu begreifen, wie die Königl. Regierung sich veranlaßt finden konnte, eine solche Untersuchung gegen mich zu provoziren. Dieser Schritt war um so auffallender, da der Staat durch die Königl. Bank und Seehandlung auch Geld- und andere Geschäfte treiben läßt, die einer sehr verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Es ist nämlich nicht unbekannt, daß, während die Bank von Pupillengeldern und anderen Depositen nur 2½ u. 2 pCt. Zinsen zahlt, sie viel höhere Zinsen realisirt; eben so ist es nicht unbekannt, daß die Seehandlung Geschäfte treibt, in diesem Augenblick sogar mit Roggen, den sie zu 60 Thlr. eingekauft hat, und jetzt mit 100 Thlr. verkauft.

(Zeichen des Mißfallens.)

Ich will dies nicht als ein Unglück beklagen, sondern nur beweisen, daß es auffällig war, wie die Regierung mich hier in Untersuchung ziehen konnte. Diese ist in großartigem Maßstabe geführt worden und endigte damit, daß ich freigesprochen wurde. Ich bin vom Landtage entfernt worden und habe also Strafe erlitten, ohne daß ein Urtheil gegen mich gefällt worden ist. Entschuldigen Sie, daß ich Sie mit Persönlichkeiten unterhalten habe, ich habe aber geglaubt, daß die Schilderung meines Beispiels nöthig sey, um Ihnen zu zeigen, wie sorgfältig die Bestimmungen eines Gesetzes erwogen werden müssen, wodurch die Ehre, der gute Name und politisches Recht nur zu leicht gefährdet werden können. Hier in diesem Gesetz soll die Bescholtenheit auf allerhand Weise bestimmt und anerkannt werden. Mir scheint aber, daß eine Bescholtenheit nur dann besteht, wenn irgend einem Abgeordneten, irgend einem Manne Ehre und Bürgerrecht durch ein Urtheil entzogen sind, eher kann von einer Bescholtenheit nicht die Rede seyn. Ein berühmter Rechtslehrer hat vielmehr gesagt: ubi accusare et diffamare sufficit, quis innocens erit?

Wenn also die bloße Anklage der Untersuchung hinreicht, so ist nichts mehr sicher und besonders, weil die Regierung

es in ihrer Hand hat, jede ihr mißliebige Person vor Ausübung ständischer Rechte zu entfernen. Welche sonderbare Motive hierbei obwalten, haben wir noch vor drei Wochen gesehen. Da war ein anderer Kollege von uns auch angeklagt. Seine Bescholtenheit sollte durch ein Ehrengericht untersucht werden, welches von den rheinischen Stände-Mitgliedern gehalten wurde. Es wurde der Bericht vorgelesen, worin gesagt wurde, der Deputirte gehöre der liberalen Partei an, und sein Stellvertreter sey eine dem Gouvernement viel angenehmere Person. Wenn also solche Motive gelten sollen, so ist solche Untersuchung leicht zu provoziren. Dann haben wir Tendenz-Prozesse, weiter nichts. Ich bin also der Meinung, daß nur wirkliches Urtheil genügen kann, um eine Standschaft zu entziehen. Wenn gesagt worden ist, daß in den rheinischen Gesetzen deshalb nichts vorgesehen wäre, so muß ich erklären, daß dem nicht so ist. Der Art. 42 unseres Cod. pénale ermächtigt unsere Gerichte ausdrücklich, das Wahlrecht, das Recht, Zeuge zu seyn, das Recht, Vormund zu seyn, das Recht, Geschworner zu seyn, zu entziehen. Wenn dies vom Gericht ausgesprochen ist, so finde ich es ganz gerecht, daß Bescholtenheit existirt. Ich trage darauf an, das Gesetz zu verwerfen.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, daß der spezielle Fall, welcher allerdings die nächste Veranlassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs gewesen ist, hier einer Erörterung unterliegen dürfe. Ich kann daher in diesem Augenblick nicht darauf antworten, ob die erste Veranlassung, den Redner, welcher so eben gesprochen, zur Untersuchung zu ziehen, von der Regierung ausgegangen ist oder nicht. Wenn aber die nähere Erörterung dieses Falles von der hohen Versammlung gewünscht werden sollte, so bin ich bereit, sämmtliche Verhandlungen im Sekretariat aufzulegen, damit die Ueberzeugung gewonnen werden könne, wie es damit stehe. Es werden dann die Urtheile beider Instanzen, die Mittheilungen des Ober-Prokurators an den Landtags-Kommissar u. s. w. eingesehen werden können. Wenn also ein Wunsch der Versammlung sich ausspricht, so werde ich die Papiere im Sekretariat niederlegen lassen.

(Viele Stimmen wünschen dies.)

Was den zweiten Fall, dessen der Herr Abgeordnete erwähnt, betrifft, daß nämlich bei einem anderen Deputirten, dessen Unbescholtenheit angefochten, zugleich dessen politische Tendenzen erörtert seyen, so glaube ich dabei das Urtheil der hohen Versammlung für das Gouvernement in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Fall ist folgender: Unmittelbar vor Eröffnung dieses Allgemeinen Landtags erhielt ich eine Anzeige, daß der Ruf eines der Herren Deputirten in Frage gestellt sey, weil er sich wegen groben Gewohnheitsschmuggels in gerichtlicher Untersuchung befinde. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung würde ich allein zu beurtheilen gehabt haben, ob der Deputirte als bescholten einstweilen auszuschließen oder zuzulassen sey. Des Königs Majestät geruhten aber, zu bestimmen, daß, unter einstweiliger Suspendirung des gesetzlichen status quo und mit Rücksicht auf den eben vorliegenden Gesetz-Entwurf, die Standesgenossen der Provinz gehört werden sollten, ob der Ruf des Deputirten befleckt sey oder nicht. Diese haben ihn einstimmig für unbefleckt erklärt, und auf Grund dieses Beschlusses ist er ohne Weiteres zugelassen worden. Ich glaube, daß hierin das Gouvernement in liberalster, zuvorkommender Weise gehandelt hat. Wenn nun in dem Bericht des betreffenden Ober-Präsidenten gestanden hat, daß dieser Deputirte der liberalen Partei angehört, und daß sein Stellvertreter dem Gouvernement viel angenehmer seyn müsse, dessen Antrag aber nichtsdestoweniger dahin geht, den Deputirten nicht auszuschließen, und wenn dieser Bericht den Herren Standesgenossen mitgetheilt ist, so glaube ich, daß darin kein anderer Vorwurf liegen kann, als vielleicht der der Unvorsichtigkeit und zu großer Unbefangenheit: jeden anderen muß ich ernstlich zurückweisen. Endlich habe ich noch ein Wort anzuführen über den Antrag des geehrten Redners, daß lediglich gerichtliche Verurtheilungen der mögliche Maßstab der Unbescholtenheit seyen. Doch glaube ich, dieserhalb lediglich an die Versammlung appelliren zu dürfen, ob wirklich Niemand in recht greller Weise bescholten seyn kann, ohne daß er einem gerichtlichen Strafurtheile unterlegen habe. Es wird keiner Beispiele bedürfen. Diejenigen, welche anderer Meinung sind, nur die können dem geehrten Redner beitreten.

Abgeordn. Mevissen: Hohe Versammlung! Der Gesetz-Entwurf, der Ihnen heute zur Berathung vorliegt, hat, wie ich glaube, bei der Mehrzahl dieser Versammlung gemischte Gefühle, ein Gefühl der Befriedigung und ein Gefühl getäuschter Erwartung erweckt. Ein Gefühl der Befriedigung, weil er zuerst offiziell den richtigen Grundsatz, daß die ständische Versammlung in ihren inneren Angelegenheiten selbst zu entscheiden habe, anerkennt. Wir haben nur zu wünschen, daß die Staats-Regierung recht bald die Initiative ergreifen und die weiteren Konsequenzen dieses Prinzips ziehen möge. Ein Gefühl getäuschter Erwartung, weil ich glaube, daß nach Verlauf dieser Diskussion, die sich eben zu entwickeln beginnt, die materiellen Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfs, als der öffentlichen Meinung und der Achtung vor dem Rechte der Personen widersprechend, bei der großen Mehrzahl dieser Versammlung keinen Eingang finden werden. Was zunächst die Frage betrifft, ob dieser Gesetz-Entwurf ein Bedürfniß sey? so glaube ich, nach der Lage der bisherigen Gesetzgebung, daß dieses Bedürfniß zwar nicht aus der Lage der Gesetzgebung an sich, wohl aber aus der Entwickelung, welche die Gesetzgebung praktisch, seit Bestehen dieser Gesetzgebung, genommen hat, bejahend beantwortet werden muß. Das Gesetz vom 5. Juni 1823, das Grundgesetz unserer ständischen Verfassung, fordert die Unbescholtenheit des Rufes für alle Mitglieder. Dieses Gesetz stellte kein Verfahren fest, wonach diese Unbescholtenheit des Rufs erkannt werde, es stellte keine feste Kriterien für diesen Ruf fest; es stellte nicht fest, von wem die Unbescholtenheit ermittelt werden sollte. Natürlich würde es gewesen seyn, und einer unbefangenen Auffassung entsprechend, wenn das Gouvernement diese Lücke der Gesetzgebung zu Gunsten der persönlichen Rechte interpretirt, wenn es gesagt hätte, nur der ist bescholtenen Rufes, der durch irgend ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Ich glaube, wenn sie sich fragen, wie sie die betreffende Lücke der Gesetzgebung praktisch aufgefaßt haben, so würde dies die Antwort gewesen seyn. Die Antwort, die aus der Anwendung des Gesetzes von Seiten des Gouvernements hervorgegangen ist, ist eine andere, eine abweichende, sowohl in Bezug auf die Form, als in Bezug auf den materiellen Inhalt. In Bezug auf die Form stellt das Gesetz nicht fest, wer dies Urtheil über den Ruf fällen soll. Das Gouvernement hat diese Lücke so interpretirt, daß das Gouvernement dieses Urtheil fällen soll. In Bezug auf den materiellen Inhalt stellt das Gesetz nicht fest, welche Kriterien vorhanden und wie sie festgestellt seyn müssen, um Jemand für bescholten zu erklären. Wie es scheint, wird erst jetzt der Versuch gemacht, solche Kriterien aufzufinden. Die Regierung aber, die bis dahin ausschließlich für sich das Urtheil über den Ruf der ständischen Mitglieder, das Urtheil über den Ruf derjenigen Körperschaft, die berechtigt ist, die Staats-Regierung zu kontrolliren, die mit der Staats-Regierung gleichberechtigt zur Gesetzgebung konkurriren soll, in Anspruch nahm, hat bisher die Bescholtenheit des Rufes genügend dargethan, auch wenn kein rechtskräftiges Urtheil ergangen, sondern wenn nur eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet war. Sie hat das letzte Kriterium für genügend erachtet, und nur darin, daß verschiedene provinzialständische Versammlungen mit dieser Auffassung der Regierung nicht einverstanden waren, weil sie dagegen nachdrücklich remonstrirt, weil sie geglaubt haben, das Gesetz müsse durchaus eine andere Basis haben, darin haben Sie die Bedürfnißfrage für die Entstehung dieses Gesetzes zu erkennen. Ich bin, wie gesagt, der Ansicht, daß bei dem heutigen Zustand der Dinge das Gesetz ein dringendes Bedürfniß geworden ist, damit wir endlich aus dem Zustande des Schwankens, des Verwaltungs-Urtheils über den unbescholtenen Ruf herauskommen. Wird das Bedürfniß anerkannt, so wird die weitere Frage zu erheben seyn: wie der gute Ruf eines Menschen zu definiren ist. Der gute Ruf beruht auf der unbestrittenen Ehrenhaftigkeit der Person. Diese Ehrenhaftigkeit ist eine doppelte, eine innere, eine äußere. Die innere Ehre beruht auf dem Selbstgefühl, auf dem Gefühl der inneren sittlichen Freiheit, der inneren Würde, auf dem Bewußtseyn, daß die einzelne Persönlichkeit in keinem Akte ihres Lebens sich selber, ihren Ueberzeugungen ungetreu geworden. Diese innere Ueberzeugung ist jedem äußeren Eingriff unantastbar. Sie kann auch dann noch fest bestehen, wenn alle anderen sie nicht anerkennen, sie hat in der Geschichte fortbestanden bei historischen Personen, die mit der ganzen Anschauungsweise, mit dem Rechtsbewußtseyn und der Sitte ihrer Zeit in Konflikt gerathen waren, sie hat bei Sokrates, Christus, Huß fortbestanden, inmitten solcher Konflikte, und kein Gericht der Welt hat sie erschüttern können. Das ist die eine Seite, die innere Ehre der Person.

Die zweite Seite ist die äußere Ehre. Die äußere Ehre der Person wird dargestellt durch die Achtung, die die Person in ihrer näheren und weiteren Umgebung in der menschlichen Gesellschaft, in der sie lebt, genießt. Diese Achtung beruht auf der Ansicht der Gesellschaft, daß die einzelne Person in ihrem Rechtsbewußtseyn, in ihren Handlungen mit dem Rechtsbewußtseyn, mit den Sitten dieser Gesellschaft in ungetrübtem Einklang stehe. Auf dieser vorausgesetzten Uebereinstimmung beruht die äußere Anerkennung der Ehre einer Person. Wo, wie bei uns, diese Ehrenhaftigkeit zur Unterlage der wichtigsten politischen Rechte gemacht ist, da, glaube ich, wird der Geist dieser Versammlung dafür bürgen, daß sie Bedenken tragen wird, diese Ehrenhaftigkeit zu bezweifeln, an diesen Rechten zu rühren, ohne die dringendste, unabweisbarste Veranlassung. Sie wird nicht geneigt seyn, das Gesetz lax zu interpretiren, sondern strikte. Die Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseyns durch Handlungen bestraft das Strafgesetz und nur dann, wenn das Strafgericht festgestellt hat, daß der Einzelne von dem Rechtsbewußtseyn der Gesammtheit abgewichen ist, nur dann kann mit Sicherheit sein Ruf für bescholten erachtet werden. Ein jeder Versuch, andere Kriterien aufzufinden, ist mißlich und gefährlich. Am gefährlichsten ist der Versuch, eine spezielle ständische Ehrenhaftigkeit der allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu substituiren. Im Lauf der Geschichte ist jene Entwickelung vor sich gegangen, die das besondere Rechtsbewußtseyn, die besondere Sitte zum Allgemeinen entwickelt hat. Der Pfahlbürger hat sich zum Staatsbürger, der nur mit Privatrechten versehene Mensch hat sich zu dem mit allgemeinen politischen Rechten versehenen Menschen erhoben. Sollen wir nun heute von jener Entwickelung zurückschreiten, sollen wir zum Einzel-Rechte zurückkehren und die allgemeinen Rechtsbestimmungen aufgeben? Sollen wir heute die Ehre eines Menschen für gekränkt erachten, weil er etwa mit den speziellen Ansichten einer Kaste, eines Standes in Konflikt gerathen ist, während er dem allgemeinen Rechts-Bewußtseyn vollkommen getreu geblieben ist? Ich glaube nicht, daß ein solcher Geist in dieser hohen Versammlung vorherrschen wird.

Mit der hohen Achtung, die, wie ich glaube, ein Jeder von uns für die politischen Rechte Aller haben muß, mit dieser hohen Achtung scheint es mir unvereinbar, wenn diese politischen Rechte einem Urtheil, was sich auf keine bestimmte Thatsache stützt, auf keine bestimmte Handlung, sondern nur auf die Ueberzeugung einer bestimmten ständischen Versammlung, unterworfen werden sollen. Ich gehe von der Ansicht aus und hoffe, daß sie bei der Versammlung Anklang finden wird, daß die höchsten Rechte, die der Mensch hat, diejenigen Rechte, die ihn erst zum Menschen machen, seine politischen Rechte, daß das nicht äußere, zufällige Rechte, sondern wesentliche Rechte seiner menschlichen Natur sind; daß er, wenn diese Rechte ihm durch ein Urtheil seiner Standesgenossen genommen werden, zu den Parias der heutigen Gesellschaft hinausgestoßen wird. Mit dieser hohen Achtung, die ich für das politische Recht des Volkes in allen seinen Gliedern empfinde, trete ich an die Kritik des Gesetz-Entwurfs.

Ich komme, wie gesagt, jetzt zur Kritik des Entwurfs. Der §. 1 des Gesetz-Entwurfs sub 2 sagt:

(Liest vor.)

Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Lit. b—e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt.

Der ganze Paragraph beruht, und ich bitte, sich das zu vergegenwärtigen, auf der Unterscheidung einer bestimmten Standesehre von der allgemeinen Ehre des Volkes, und ich frage Sie: Kann es genügen, daß irgend eine bestimmte Standesehre einzelnen Standesgenossen gekränkt erscheine, damit der Mensch sein Menschenrecht verliere, daß ihm sein höchstes politisches Gut entzogen werde. Verfolgen Sie den Entwickelungsgang, den der Begriff Standesehre im Laufe der Geschichte genommen hat. Die Standesehre war eine ganz andere im Mittelalter, als sie es heute ist. Sehen Sie, wie damals die verschiedenen Klassen der Gesellschaft ohne Scheu sich Dinge erlaubten, die heute dem Rechtsbewußtseyn civilisirter Nationen widersprechen. Welche Standesehre ist heute noch mit dem Raubrittterthume verträglich? Sehen Sie, wie noch im vorigen Jahrhundert die Standesehre bei einem gewissen Stande gewisse noble Passionen für ehrenwerth erachtete, und wie noch im heutigen Jahrhundert die Begriffe von Standesehre und die Begriffe von allgemeiner bürgerlicher Ehre streng geschieden sind. Noch heute gibt es einen Stand, bei dem das Duell Ehrensache ist, während der größere Theil der heutigen Gesellschaft das Duell zur kriminalgerichtlichen Strafe geeignet halt. Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um Ihnen darzuthun, daß keineswegs die Standesehre nothwendig mit der allgemeinen Ehre übereinstimme, daß vielmehr noch heute ein unlösbarer Konflikt zwischen Standesehre und bürgerlicher Ehre besteht. Wollen Sie nach diesen Erläuterungen die Standesehre noch für maßgebend erachten, um ihrer etwaigen Verletzung wegen einem Ihrer Mitbürger die höchsten Rechte zu entziehen? Ich glaube, Sie werden einen solchen Grundsatz nicht anerkennen, sondern diesen Passus des Gesetz-Entwurfs einstimmig verwerfen. Ich brauche Sie nicht zum Ueberfluß an neueste Vorfälle in unserem eigenen Vaterlande zu erinnern, diese Vorfälle sind nur zu bekannt, und ich glaube, daß die große Majorität in diesem Saale den Personen, denen die Standesehre durch militairische Ehrengerichte abgesprochen worden ist, das Zeugniß unversehrter bürgerlicher Unbescholtenheit nicht versagen, daß sie dieselben mit Freude in ihrer Mitte sehen würde. Ich halte es für durchaus unmöglich, den Konflikt der Standesehre und der bürgerlichen Ehre zur Zeit in unserem Staate zu lösen.

Die zweite Bestimmung des Gesetz-Entwurfs ad 3 lautet:

(Liest vor.)

Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind.

Erwägen Sie wohl den Umfang dieser Bestimmung, erwägen Sie wohl, was Sie thun würden, wenn Sie diese Bestimmung annehmen. Sie würden ein kriminalrechtliches Urtheil, was dem Menschen Alles entzieht, was sein höchstes Gut ist, was keine Rehabilitation im Laufe der Jahre zuläßt, ohne Zwischenkunft Anderer, ein solches Urtheil würden Sie einer jeden Gemeinde-Corporation von einer geringen Anzahl Mitglieder in die Hände legen. Das Kriminalgericht erkennt nur dann, wenn es zu Zuchthausstrafe oder zu einer anderen entehrenden Strafe verurtheilt, und nicht einmal in allen diesen Fällen auf Verlust der bürgerlichen Rechte. Das Strafgesetz betrachtet also das bürgerliche Recht als ein so heiliges Gut, daß es selbst dann nicht unbedingt verloren werden soll, wenn auch das Strafgesetz eine entehrende Strafe verhängt. Nach diesem Paragraphen des Entwurfs aber soll das Urtheil über dieses hohe Gut nicht dem Strafrichter, sondern dem zu einem solchen Urtheile gar nicht qualifizirten Gemeinde-Rathe überlassen werden, einer Corporation, die in ihren Mitgliedern wechselt und gar keine Garantieen bietet, soll das Urtheil über das höchste Recht des Menschen zustehen, und dieses Urtheil soll nur auf die innere Ueberzeugung, ganz abgesehen von allein rechtlich festzustellenden Thatsachen, begründet werden. Erwägen Sie die Frage in ihrer praktischen Bedeutung; erwägen Sie, daß in vielen unserer Gemeinden nur 6, 8 und 10 Mitglieder den Gemeinde-Rath bilden und es nur der Uebereinstimmung von 4 oder 6 Personen bedarf, einem Mitbürger seine heiligsten politischen Rechte zu nehmen. Die Gefahr, die in diesem Paragraphen liegt, wird um so klarer hervortreten, wenn ich an die einzelnen Bestimmungen der bestehenden Gemeinde-Ordnungen erinnere. Die rheinische Gemeinde-Ordnung sagt: Das Gemeinderecht kann durch Beschluß des Gemeinde-Rathes auch demjenigen entzogen werden, welcher

1) zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist;
2) sich durch seine Lebensweise oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Ich frage Sie, wie vag ist der Begriff Verachtung, welcher weiten Interpretation ist dieses Wort fähig? Wir legen, wenn wir den Gesetz-Entwurf annehmen, in die Hände weniger nicht qualifizirter Mitglieder der Gemeinde-Räthe das Urtheil über die höchsten Rechte eines Jeden von uns. Wir haben vom Königlichen Kommissarius gehört, wie es im Geiste des Gesetz-Entwurfs liege, daß derjenige, dem die Ausübung untergeordneter politischer Rechte entzogen sey, auch keine höheren politischen Rechte ausüben dürfe. Freilich folgt das ganz konsequent aus dem Geiste des Entwurfs, der mit Recht für die Ehre gewählter Mitglieder ständischer

Versammlungen besorgt ist, aber darin zu weit geht, daß er kein Bedenken trägt, den leisesten Makel, den irgend eine Corporation des Landes an der Ehre eines Menschen entdeckt hat, für genügend zu erachten, diesem Menschen seine Rechte zu entziehen.

Von Ihnen aber, meine Herren, erwarte ich ein anderes Urtheil. Erwägen Sie wohl, daß Ihre Mitbürger Sie hierher gesandt haben, um ihre Rechte zu schützen, nicht um dazu beizutragen, die bisherigen Normen, die sich keiner Billigung zu erfreuen gehabt haben, durch Ihr Votum zu festen, gesetzlichen und bleibenden Bestimmungen zu erheben. Erwägen Sie, daß in dem Gesetz-Entwurf die Entziehung der politischen Rechte an keine bestimmte Dauer geknüpft ist, daß ein Individuum durch einen Spruch, der es für bescholten erklärt, für immer durchaus rechtlos, aller staatlichen Rechte beraubt, hingestellt wird. Ich glaube, wenn Sie sich die tiefe Bedeutung eines solchen Urtheils vergegenwärtigen, werden Sie davon abstehen, ein solches Urtheil in die Hände der Gemeinde-Räthe zu legen. Es bleibt mir nun noch übrig, einige Worte über Abschnitt 4 des §. 1 zu sagen, wonach den Standesgenossen ein absolutes Urtheil über die Bescholtenheit anvertraut werden soll, ohne daß sie an irgend ein Kriterium durch das Gesetz gebunden werden. Auch das scheint mir mit einer hohen Achtung vor den Rechten der Person, die die Gesammtheit nur dann entziehen kann, wenn bestimmt charakterisirende Handlungen diese Entziehung rechtfertigen, nicht vereinbar. Das Strafgesetz fordert bestimmte Thatsachen, um ein Urtheil zu begründen. Jedes Gericht der Geschwornen urtheilt nach innerster Ueberzeugung über eine bestimmte That. Wollen Sie weiter gehen, als das Strafrecht, wollen Sie sich zu einem höheren exceptionellen Gerichtshof konstituiren, wollen Sie Ihr Urtheil pure von Ihrer Ueberzeugung abhängig machen, ohne denjenigen, den Sie verurtheilen wollen, mit irgend einer schützenden Form zu umgeben? Freilich entspricht das dem Geiste des Gesetz-Entwurfs, der ihnen vorliegt, dieser geht sogar noch weiter. Er gewährt nicht allein dem Angeklagten keine schützenden Formen, nein, er hebt ausdrücklich die schützenden Formen, die das gewöhnliche Recht bietet, auf. Ich frage Sie, wird in irgend einem geselligen Verein der Ausschluß einer Person nicht an die Bedingung geknüpft, daß eine große Majorität, daß $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Anwesenden sich dafür erklären müssen? Im Gesetz-Entwurf finden Sie gerade das Gegentheil. Der Gesetz-Entwurf ist so zärtlich besorgt für den guten Ruf der Mitglieder, daß er es genügend findet, wenn $^1/_3$ der anwesenden Standesgenossen erklärt, daß der gute Ruf bescholten sey. Der Gesetz-Entwurf knüpft ferner das Urtheil über die Bescholtenheit nicht an das Urtheil einer ganzen ständischen Versammlung, sondern an das Urtheil eines Theiles einer solchen Versammlung. Er geht dabei von dem wenigstens konsequenten Grundsatz aus, daß die spezielle ständische Ehre eines Standes den guten Ruf bedingt und nicht die allgemeine bürgerliche Ehrenhaftigkeit, deshalb knüpft er auch die Bescholtenheit an die spezielle Beurtheilung eines Standes, nicht an das Urtheil der Einheit der verschiedenen Stände. Wenn Sie meiner Ansicht beitreten, so können Sie nie und nimmer einen Stand für berufen erachten, ein solches Urtheil auszusprechen; denn ein Urtheil über Rechte, die die Grundlage der menschlichen Gesellschaft bilden, kann nur von der mit der Ausübung dieser Rechte betrauten Gesammtheit ausgesprochen werden. Diesen Grundsatz können Sie auch dann noch aufrecht halten, wenn Sie selbst geneigt seyn möchten, die subjektive Ueberzeugung eines solchen ständischen Körpers zum Richter über die Ehre Ihrer Mitbürger zu machen. Ich habe nun noch den Passus zu besprechen, welcher lautet:

Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

Ich frage, wozu eine solche Beschränkung, selbst wenn Sie das Prizip, welches ich bestritten, genehmigen? Warum werden die Konsequenzen dieses Prinzips nicht gezogen? Weshalb wird nicht bestimmt, daß, wenn eine ständische Versammlung über kurz oder lang von ihrem ersten Urtheile über eine Person zurückkommen, wenn sie einsehen sollte, daß sie sich geirrt hätte in der Unterlage ihres Urtheils, daß sie dann zu jeder Zeit wieder auf Rehabilitirung der ungerecht bescholtenen Person antragen dürfe. Weshalb sollten dieser Remedur des Urtheils Schranken entgegen treten, weshalb wollen Sie diese Strafe, diese harte Strafe, die im Gesetz-Entwurf ausgesprochen ist, die Strafe, die die Person inmitten der Gesellschaft moralisch tödtet, nicht je eher je lieber aufheben, wenn diejenigen, die das Urtheil gesprochen, die Ungerechtigkeit desselben anerkennen? Nach dem Wortlaute des Gesetz-Entwurfs würde der Mensch, den Sie für bescholten erklären, für immer bescholten sein, so lange er auf Erden wandelt; der in jedem Kriminalrecht der neueren Zeit anerkannte Satz, daß im Innern der Person durch die Zeit eine Umwandlung stattfinden könne, eine innere Rehabilitirung hat in dem Gesetz-Entwurfe keine Aufnahme gefunden. Der Gesetz-Entwurf verdammt Jeden, derselbe zu bleiben, der er einmal war.

(Liest vor):

Der §. 6 sagt:

Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;
3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

Der Redner, der vor mir gesprochen, hat ausgeführt, welche Gefahren es in sich schließt, wenn schon die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hinreichen könnte, Jemanden von ständischen Versammlungen auszuschließen. Die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung beruht auf dem noch unbegründeten Verdacht eines Verbrechens. Ob ein solches Verbrechen wirklich vorliegt, darüber entscheidet erst das Urtheil des kompetenten Gerichtes. So lange der Ausspruch des Gerichtshofes nicht erfolgt ist, steht wohl der Verdacht einer That, aber keine That fest. Es ist allerdings möglich, und diese Möglichkeit ist recht wohl selbst mit dem größten Vertrauen, das man zu den augenblicklichen Inhabern der Staatsgewalt haben mag, vereinbar, daß man sich eine Regierung denke, die von einem solchen vagen Paragraph den allergrößten Mißbrauch machen würde. Es ist eine solche Möglichkeit ganz besonders vorhanden in einer so bewegten Zeit, wie der unsrigen. Menschen sind immer Menschen; die Gesetze sollen nicht nur auf die zufällige Gegenwart Rücksicht nehmen, sie sollen bleibende Bestimmungen treffen, die die persönlichen Rechte des Einzelnen unter allen Umständen, so weit es möglich und mit dem Staatszweck vereinbar, sichern. Diese Rechte aber sind durch jenen §. 6 aufs tiefste bedroht. Ich enthalte mich des näheren Eingehens auf denselben, weil der vorige Redner ihn hinreichend beleuchtet hat, aber das muß ich doch noch hinzufügen, daß meines Wissens in keinem civilisirten Staate der Verdacht eines Verbrechens allein hinreicht, einer Person ihre Rechte, wenn auch nur einstweilen, zu entziehen. Vor wenigen Tagen bei der Diskussion über die Adresse sagte ein Redner auf dieser Tribüne, das Rechtsgefühl wecke und stähle die Kräfte der Völker und stütze die Macht der Krone, das Rechtsgefühl, meine Herren, wird da am stärksten seyn, wo die Personenrechte sich des größten Schutzes der Gesetze erfreuen. Die Achtung der Bürger vor dem Gesetz steht im genauen Verhältniß zu der Achtung, welche das Gesetz vor dem Rechte, vor der Freiheit der Person selbst hat. Setzen wir daher nicht leichtfertig, wo es sich um die heiligsten Rechte unserer Mitbürger handelt. Bedenken wir, daß die gewählten ständischen Vertreter schon durch einen Akt des Vertrauens zur höchsten Stufe der bürgerlichen Ehre emporgehoben sind, und daß wir durch unser Urtheil diesen Akt des Vertrauens wieder vernichten würden: achten wir das Urtheil der Wähler und erwägen wir wohl unsere eigene Berechtigung, damit kein eigenes, kein fremdes Recht gekränkt werde. Mein Antrag geht dahin, an die Stelle des Gesetz-Entwurfs einen einzigen Paragraphen zu adoptiren, dahin lautend, „als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen." Der Gesetz-Entwurf geht von dem Grundsatze aus, jeden leisen Makel, der eine ständische Ehre betroffen, für genügend zu erachten, um Jemanden seine politischen Rechte zu entziehen. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß ein Urtheil von so peinlicher Bedeutung, wie das Urtheil über die Ehre eines Mannes, nur auf vollkommen festgestellten Thatbestand begründet werden darf. Ich halte selbst das Urtheil des Kriminalgerichts, was eine entehrende Strafe verhängt, nicht in allen Fällen für genügend, um einen Makel auf die Ehre zu werfen. Ich fordere noch weitere Garantie, daß die Standesgenossen ein solches Urtheil bestätigen. Darin allein sehe ich eine genügende Garantie, denn selbst ein rechtkräftiges Urtheil kann bei den schwankenden Rechtsbegriffen in Bezug auf Duell und politische Vergehen eine Strafe diktiren, die nach dem Rechts-Bewußtseyn der Nation keine Ehrlosigkeit im Gefolge hat.

Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir den Antrag schriftlich zu übergeben, damit er morgen zur Berathung gebracht werde.

Abg. Brust: Der Herr Minister hat sich auf meine Untersuchungs-Akte bezogen; ich habe nichts dagegen, wenn diese zur Einsicht ausgelegt werden, allein wie meine Mitbürger über mich denken, davon mag das den Beweis liefern, daß ich seit dem letzten Urtheil einstimmig zum Landtags-Abgeordneten und mit Ausschluß von 2 Stimmen zum Stadtrathe gewählt worden bin.

Abg. von Manteuffel: Ich bitte um ihre Nachsicht, wenn ich heute nicht so laut spreche, als es sonst wohl möglich wäre, da ich heiser bin. Ich gestehe, daß ich einen großen praktischen Werth diesem Gesetz-Entwurf nicht beilege, und zwar deshalb nicht, weil ich glaube, die Fälle seiner Anwendung werden selten vorkommen, und weil die Regierung bisher des Rechts, dessen sich zu entäußern sie jetzt im Begriffe steht, sich mit großer Vorsicht bedient hat, und ich bin überzeugt, daß es auch ferner geschehen wird; dagegen erkenne ich an, daß im Gesetz-Entwurf ein wichtiges Prinzip ausgesprochen wird, wie es in der ständischen Gesetzgebung in dieser Allgemeinheit nicht dagestanden hat, und ich glaube, daß die, welche einen schnellen, formellen Rechtsboden suchen, und diejenigen, welche Garantien verlangen, eine Gesetzgebung, wie die vorliegende, mit Freudigkeit begrüßen müssen. Es sind dem Gesetze die heftigsten Einwürfe entgegengesetzt worden, und ich gestehe, daß sie nur einigermaßen zu allgemein sind, um darauf zu antworten. Man hat gesprochen von allgemeinen Menschenrechten, die entzogen worden sind, von mittelalterlichen Ideen, und ich weiß nicht, wie ich diese Aufführungen in Verbindung bringen soll. Mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurf beschränke ich mich daher ganz kurz, die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenzustellen, und ich werde mir erlauben, da, wo ich kann, an diese Beschuldigungen ein paar Worte anzuknüpfen. Ich stelle drei Gesichtspunkte auf: 1) das Prinzip, 2) das Verfahren und 3) die Konsequenz. Das Prinzip ist einfach in Nr. 4 der ersten Abtheilung enthalten.

(Liest vor.)

„Oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Ich habe in der That nicht geglaubt, daß dies Prinzip Anfechtung erfahren werde; wenn die ständische Versammlung sich in ihrer Einheit fühlen soll, so muß sie die Ueberzeugung haben, daß nämlich die, welche ihre Einheit bilden, ihrer würdig sind. Man hat nun gesagt, man muß diese Ehrenhaftigkeit, die als Bedingung hingestellt ist, aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachten und nicht auf einzelne Thaten zurückgehen. Es ist im Allgemeinen die Bürger-Ehre, um die es sich handelt, und ich will nicht daran erinnern, daß bei einem der edelsten Völker des Alterthums es die größte Schmach war, keinem Stande anzugehören. Unsere ständische Gesetzgebung beruht auf ständischer Gliederung; alle Vorwürfe sind also nicht gegen den Entwurf, sondern gegen unsere ständische Gesetzgebung. Die Regierung setzt fest, daß nur Jemand als Mitglied eines Standes seine ständischen Rechte ausüben dürfe, und wenn die, aus denen sie hervorgegangen, auch über diese wichtigste der Fragen, ob man bescholten ist, aburtheilen sollen, so sehe ich nicht, was gegen diese Bestimmung anzuführen wäre. Man hat das Verfahren aber auch angegriffen; ich gebe zu, das Verfahren ist eine Sache der Zweckmäßigkeit, das Ziel, das vorgesteckt ist, kann man auf dem einen oder andern Wege erreichen; ich glaube aber, daß wichtige Gründe vorliegen, den Weg einzuschlagen, den der Gesetz-Entwurf gewählt hat, der, gegen den die Anklage der Bescholtenheit gerichtet ist, der ständischen Versammlung gegenübergestellt, aus welcher ausgeschlossen zu werden in Frage gestellt ist. Diese ständische Versammlung steht ihm gewissermaßen als Partei gegenüber, es ist ihr darum kein Urtheil beigelegt, dagegen ein vorläufiges Befinden, sie stimmt als Anklage-Kammer. Es ist der Vorwurf gemacht worden, daß bei dieser die Bestimmung ausgesprochen sey, es gehören $^2/_3$ der Anwesenden dazu, um das Verfahren gegen den Mann einzuleiten. Ich bitte, zu bedenken, es handelt sich um keinen Urtheilsspruch, sondern um Beantwortung der Frage: Soll der Mann, der von Allen aus der Stände-Versammlung, von ihrem Vorsitzenden als Bescholtener erachtet, unter Anführung gewisser Thatsachen, soll der, ohne daß diese Thatsachen erörtert sind, Mitglied der Stände-Versammlung bleiben oder soll das Verfahren eintreten, welches geeignet ist, seine Schuld oder Unschuld in das klarste Licht zu stellen. Ich glaube, wenn hier vorgeschrieben wäre, die einfache Majorität soll entscheiden, so würde es ein Unrecht gegen denjenigen, gegen welchen die Anklage gerichtet ist, seyn. Er könnte nicht da sitzen, wenn mit Majorität von einer Stimme für ihn entschieden wäre; er muß es wünschen und selbst antragen, daß ein so fundirter Antrag einer Untersuchung unterzogen würde. Man hat die erste Entscheidung den Wählern überlassen, die den Mann in die Versammlung erwählt haben. Man hätte eine andere Form wählen können, zu einem einzelnen Fall einen Gerichtshof zu konstituiren. Man hat vorgezogen, solche Willkür zu vermeiden und ist auf die Wähler der Versammlung zurückgegangen. Diese haben gewissermaßen ein Recht dazu; dadurch, daß sie ihn einmal gewählt haben, haben sie ihn als den Würdigsten aus ihrer Mitte zu ihrer Vertretung bezeichnet. Kommt nun ein Fall vor, der es zweifelhaft macht, ob er noch der Würdigste ist, so scheint es mir Pflicht, die Wähler in die Lage zu setzen, noch einmal prüfen zu können, nicht von einem dritten Richter muß dieß geschehen, sondern die Wähler selbst haben das wichtige Recht, welches die Gesetze ihnen gegeben, nochmals auszuüben. Man hat eine zweite Instanz vorgeschlagen. Es haben in der Abtheilung Bedenken darüber obgewaltet, ob solche hier am Orte seyn möchten. Ich verkenne das Gewicht dieser Bedenken keineswegs, aber man darf in dieser wichtigen Frage eher zu vorsichtig seyn, als zu leichtfertig. Man hat erwogen, daß die Wähler-Versammlungen allerdings zuweilen aus sehr wenig Mitgliedern zusammengesetzt sind, und daß diese in der Abgabe ihres Urtheils vorsichtiger seyn würden, wenn sich im Hintergrunde ein zweites Urtheil fände, was das ihrige nochmals reformiren könnte. Deshalb ist man zurückgegangen und hat die zweite Instanz konstituirt in den Abtheilungen des Standes, welcher den Abgeordneten gewählt hat. Das sind ungefähr die Grundzüge des Verfahrens, wobei ich offen erklären will, daß ich die Abänderung, die in der Abtheilung vorgenommen ist, nämlich die, daß bei dem ersten Richterspruche in der Wähler-Versammlung der Angeklagte selbst zugegen seyn soll, für eine gute und wichtige halte, und wünsche, daß der Gesetz-Entwurf in diesem Sinne eine Modifikation erhalte. Ich komme nun zu den Konsequenzen. Es ist eine neue Materie, die hier geregelt werden soll im Wege der Gesetzgebung. Eine solche im bestehenden Gesetze einzuführen, müssen gewisse Folgerungen zugezogen werden, auf diese komme ich mit einigen Worten. Eine Consequenz ist, daß bei demjenigen, welcher bereits zu einer infamirenden Strafe verurtheilt ist, von einem solchen Verfahren nicht mehr die Rede seyn kann. Der Richter-Ausspruch ist in unserem Lande eine unantastbare Wahrheit, und ich würde es tadeln, wenn, wie der Abg. vor mir sagte, wenn er noch der Kritik der Wähler unterworfen werden sollte. Ich wüßte in der That nicht, was die Wähler thun sollten, wenn ihr Ausspruch hierüber verlangt würde. Des Königs Majestät hebt ein richterliches Urtheil nicht auf, sollen es die Wähler thun? Die zweite Konsequenz ist die, daß die ständischen Rechte, in welchen die höchste politische Thätigkeit, die höchste Würde enthalten, daß die mindestens die Berücksichtigung finden, welche die geringen politischen Rechte, nämlich die Kommunalrechte, finden. Es ist hart geschildert worden, daß der Ausspruch eines Gemeinderaths Jemanden der ständischen Befugnisse berauben sollte. Es ist dargestellt worden, daß der Mann damit politisch vernichtet. Ich frage Sie, wünschen Sie, daß Jemand in Ihrer Mitte sitze, den die Gemeinde-Versammlung nicht in ihrer Mitte haben will? Ich bezweifle das. Die westfälischen Gemeindeordnungen sprechen mit dürren Worten aus, und sie sind vorsichtig genug gefaßt: wann die Ausschließung vom Gemeinderecht erfolgen darf; ist sie aber erfolgt, und kann der Mann das Mindere nicht ausüben, so scheint es mir konsequent, daß er zu höheren Ausübungen das Recht nicht zu verlangen hat. Aehnlich verhält es sich mit dem Verfahren, wenn Gemeinderechte ruhen; in solchem Falle scheint es konsequent, zu verbieten, daß auch die ständischen Rechte sus-

pendirt werden. Es ist aber der Unterschied, daß sie nicht gleich vernichtet werden, sondern bis zum Ausgang der Sache ruhen. Wenn der unbescholtene Mann nicht das Recht hat, in seiner Gemeinde die Stimme zu führen, so kann er dies nicht in einer größeren Versammlung, die viel wichtigere Rechte zu vertreten hat.

Es ist nun noch der §. 5 in Anklage gesetzt worden, wonach Se. Majestät der König ausspricht, es soll der Antrag einer ständischen Versammlung vorliegen, bevor die ständischen Rechte werden verliehen werden. Ich finde hierin eine Beschränkung der Königlichen Prärogative zu Gunsten der Stände. Der König will nicht aus eigener Machtvollkommenheit in Beziehung auf diesen Punkt das Begnadigungsrecht ausüben. Es sey denn, daß die Stände selbst es gewünscht hätten. Nach diesen wenigen Andeutungen, die ich im Lauf der Debatte zu vervollständigen mir vorbehalte, glaube ich, daß das Gesetz, das so sehr bescholtene Bescholtenheitsgesetz seine sehr guten Seiten hat und diese Versammlung es wohl mit einer gewissen Genugthuung wird begrüßen können.

(Bravo.)

Abg. Aldenhoven: Meine Herren! Ich habe eine dem vorigen Redner entgegengesetzte Ansicht über den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf. Wenn ich unsere ständische Gesetzgebung seit dem Jahre 1823, und insbesondere die Gesetze über die Wahlen, betrachte, so erkenne ich darin die Absicht, die Vertretung auf den Provinzial-Landtagen zu erschweren und zu beschränken. Was die Gesetze nicht ausgesprochen haben, das haben spätere ministerielle Instruktionen und Deklarationen zu vollenden gesucht. Es war in den früheren Gesetzen ausgesprochen, daß dasjenige Grundeigenthum, welches im zweiten und dritten Stande nicht vertreten sey, im Stande der Landgemeinden seine Vertretung finden solle; dies ist immer mehr und mehr beschränkt worden. Diese Tendenz soll in dem uns vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ihre Vollendung finden. Bedenken Sie, meine Herren, daß unsere ständischen Rechte alsdann schon ruhen, wenn die Staatsregierung gegen eines der ständischen Mitglieder eine Kriminal-Untersuchung einleiten läßt; betrachten Sie, wie in andern Staaten diejenigen Bestimmungen, welche über die Unverletzbarkeit der ständischen Mitglieder sich gerade in entgegengesetzter Tendenz aussprechen, wie dieser vorliegende Entwurf sich ausspricht. Sie sehen dort gesetzliche Bestimmungen, welche den Deputirten während der Dauer der Verhandlungen vor allen Verfolgungen schützen; Sie sehen in der belgischen Constitution im 45. Artikel, daß die Stände-Versammlung im Stande ist, ihren Deputirten, wenn er sich im Gefängnisse befindet, zu sich zu bescheiden und ihn während der ganzen Versammlung bei sich zu behalten, verbietet ihn, während dieser Zeit zu verfolgen; aber die Tendenz in der gegenwärtigen Verordnung ist mir klar vor Augen. Es scheint mir deshalb nöthig, daß wir der Staatsregierung in dieser ersten, meiner Ansicht nach wichtigen Angelegenheit zeigen, daß uns eine andere Ansicht der ständischen Verhältnisse vorliegt. Es scheint mir, meine Herren, daß nach unserer Achtung vor dem Gesetz und nach unserer Achtung vor dem richterlichen Urtheil wir daran festhalten müssen, daß wir nur denjenigen für bescholten erklären, welcher durch richterliches Urtheil seine bürgerlichen Rechte und seine Ehrenrechte verloren hat. Auf diesen einzigen Paragraph wünsche ich den ganzen Gesetz-Entwurf beschränkt zu sehen, und ich schlage deshalb vor, das von der Abtheilung vorgelegte Gutachten in allen anderen Theilen zu verwerfen.

Abg. von Beckerath: Sie haben bereits ausführliche Vorträge über das Gesetz vernommen, ich werde mich daher auf Weniges beschränken können, um Ihnen ebenfalls meine Ansicht über das Allgemeine des Gesetz-Entwurfs darzulegen; hinsichtlich des Einzelnen wird sich bei der Diskussion der verschiedenen Bestimmungen Gelegenheit ergeben, das Weitere zu beleuchten. Ich erlaube mir, denselben Gang einzuschlagen, den der vorletzte Redner genommen hat, und den Gesetz-Entwurf unter drei Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich: hinsichtlich des Prinzips, des Verfahrens und der dabei zu befolgenden Konsequenzen. Das Prinzip scheint mir ein doppeltes zu seyn; das Gesetz soll die Rechte, das Interesse des Einzelnen, es soll das Interesse und die Rechte der ständischen Versammlung schützen. Was das erstere betrifft, so wird gewiß ein allgemeines Einverständniß darüber herrschen, daß Niemand der öffentlichen Achtung als verlustig erklärt werden kann, dessen unwürdige Handlungsweise nicht thatsächlich feststeht. Es widerstreitet dem Rechtsgefühl, daß die Strafe vor dem Urtheil erfolge. Aber die Suspension des ständischen Rechtes kann unter Umständen, und sie ist es gewesen, eine harte Strafe seyn. Denken Sie sich einen Mann, der der allgemeinen Achtung seiner Mitbürger bis zu dem Grade genießt, daß sie ihm die wichtige Mission der ständischen Vertretung anvertrauen; dieser Mann wird in einem Augenblick, wo die ständische Versammlung zusammentritt, auf den Antrag irgend einer Behörde, nehmen wir, das Beispiel liegt nahe, einer Steuer-Behörde, in eine Untersuchung verwickelt. Nach dem Wortlaute des Gesetz-Entwurfs mußte, insofern die Untersuchung eine Kriminal-Untersuchung wäre, was sehr leicht der Fall seyn kann, dieser vielleicht schuldlose Mann vor dem Lande an seiner Ehre gekränkt werden; denn eine Ehrenkränkung ist es, wenn Jemand von einer Versammlung, von einer ständischen Versammlung, zu der er als Mitglied gehört, ausgeschlossen wird, wenn auch nur zeitweise.

Ich glaube, daß die dahin zielende Bestimmung des Gesetz-Entwurfs die Zustimmung der Versammlung um so weniger erlangen kann, als ja in dem weiteren Vorschlage des Gesetz-Entwurfs der Stände-Versammlung das Recht vindizirt wird, sobald der Ruf eines ständischen Mitgliedes in einen ernstlichen Zweifel gezogen werden kann, selbstständig darüber zu entscheiden, mithin in keinem Falle, auch nicht in dem Falle, daß eine Untersuchung eingeleitet wird, die auf notorischer Unwürdigkeit beruht, die Ehre der Versammlung gefährdet werden kann, immer ist es ihr anheimgegeben, selbst zu entscheiden, ob der betreffende Deputirte zugelassen werden kann oder nicht.

Ich komme nun zu dem Schutz der Rechte und Interessen der Ständeversammlung. Hierbei habe ich zu bemerken, daß die ständische Versammlung, hervorgegangen aus den gesetzlich vollzogenen Wahlen, einen verfassungsmäßig konstituirten selbstständigen Körper bildet. Die innerste Natur der Bestimmung, die er der Verwaltung gegenüber zu erfüllen hat, macht es nöthig, daß seine Zusammensetzung nicht im entferntesten durch das Ermessen der Staatsbehörde bedingt sey. Auf diesem Grundsatz beruhen die Bestimmungen aller landständischen Verfassungen, wonach während der Dauer ständischer Versammlungen die Mitglieder hinsichtlich der gegen sie einzuleitenden Untersuchungen nur von dem Urtheil der Versammlung selbst abhängig sind; ohne diesen Grundsatz würde die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit der Versammlung stets gefährdet seyn. Ich werde mir erlauben, einige Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs anzuführen, um nachzuweisen, inwiefern darin dieses doppelte Prinzip durchgeführt ist.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bestimmungen des §. 1, denn diese Bestimmungen sind objektiv; es wird danach von Seiten der Verwaltung, ohne weitere Zuziehung der ständischen Versammlung, verfahren werden können. Gegen die erste Bestimmung habe ich nichts zu erinnern; die von einem früheren Redner angefochtene Bestimmung ad 2 ist von dem später für den Gesetz-Entwurf aufgetretenen Redner nicht vertheidigt worden, und ich schließe mich der ausgesprochenen Ansicht an, wonach das Urtheil eines militärischen Ehrengerichts für die Ständeversammlung noch keinen solchen objektiven Werth hat, daß derjenige, der der militärischen Ehren verlustig erklärt ist, unbedingt auch aller politischen Rechte verlustig seyn müsse. Ich glaube, daß dies, namentlich was die materielle Seite betrifft, nicht zu rechtfertigen seyn dürfte, indem das Militär auf einem Gebiete steht, auf welchem allerdings andere Rücksichten maßgebend seyn müssen, als im bürgerlichen Leben. Allein auch in formeller Beziehung scheint mir das Verfahren dieser Ehrengerichte keine solche Garantie darzubieten, daß wir unsere Zustimmung dazu geben könnten, von seinem Urtheil den Verlust der politischen Rechte abhängig zu machen.

Gegen Nr. 3 ist der sehr triftige Grund angeführt worden, daß, während bei dem Verfahren ad 1 die Gerichtshöfe entscheiden nach bestimmten Gesetzen, hier ein Gemeinderath das Urtheil nach seinem Ermessen fällt. Auch hier scheint nicht diejenige Garantie vorhanden, die eine hinlängliche Beruhigung gewähren könnte, wenn es sich darum handelt, einem Bürger unwiederbringlich seine wichtigsten Rechte zu nehmen. Ich sage unwiederbringlich, denn was kraft der Bestimmungen dieses ersten Paragraphen geschehen ist, das würde nachher auf den Antrag der Ständeversammlung nach §. 5 nicht wiederherzustellen seyn. Von dieser Versammlung kann die Wiederherstellung nur provozirt werden, wenn sie es war, die den betreffenden Deputirten in Anklage versetzt hat. Ein Bürger, von den Wählern zum Abgeordneten gewählt, kann von der Regierung auf Grund dieser Bestimmung ausgeschlossen werden. Hätte Jemand das Unglück gehabt, sich mit der Majorität des Gemeinderaths zu verfeinden, und schlösse ihn diese Majorität aus dem Gemeinderechte aus, so wäre er dadurch für immer aller ständischen Rechte verlustig geworden. Ich muß mich daher auch gegen diese Bestimmung ad 3 erklären.

Die Bestimmung ad 4 scheint mir entsprechend zu seyn, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Entscheidung nicht von dem einzelnen Stande, sondern von der ganzen Versammlung ausgehen muß. Diese Betrachtung gehört jedoch schon zum anderen Theil, nämlich zum Verfahren.

Ich fahre, was das Prinzip betrifft, weiter fort und gehe zum §. 6 über, wonach in allen den Fällen, in welchen das Bürger- und Gemeinderecht ruht, wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, das ständische Recht bis zum Urtheilsspruch ruhen soll. Ich wiederhole, daß die Suspension der ständischen Rechte eine Strafe, daß es eine der empfindlichsten Ehrenkränkungen ist, die einem Bürger widerfahren können, wenn er bei Zusammentritt der ständischen Versammlung als unwürdig, als verdächtig ausgeschlossen wird, daß diese Ehrenkränkung durch das nachher erfolgende freisprechende Urtheil nicht wieder gut gemacht wird, und deshalb muß ich mich auch diesen beiden Bestimmungen widersetzen. Was den zweiten Gesichtspunkt, das Verfahren, betrifft, so scheint es mir allerdings sehr richtig, daß die Wähler zunächst darüber urtheilen sollen, ob der Mann ihres Vertrauens noch fortwährend die Qualität besitzt, die sie bei der Wahl voraussetzten. Aber, meine Herren, es handelt sich nicht lediglich darum, die Rechte einzelner Personen, einzelner Körperschaften zu wahren, es handelt sich auch darum, die Rechte der ständischen Versammlung, ihre Würde in ihrer Eigenschaft als Vertretung des Landes zu wahren. Und da, sobald ein Gesetz emanirt wird, dasselbe auch in jeder Beziehung dem Prinzip, auf dem es erbaut ist, entsprechen muß, so halte ich es für gerechtfertigt, daß in zweiter Instanz die Ständeversammlung das Urtheil fällt. Ich beziehe mich hierbei jedoch auf die von dem vorletzten Redner dargelegte Ansicht, daß die Mitglieder, welche die Einheit der Versammlung bilden, darüber urtheilen müssen, ob der betreffende Deputirte würdig ist, in ihrer Mitte zu sitzen, oder nicht. Wir Alle aber, alle Stände, die hier vertreten sind, bilden die Einheit dieser Versammlung, und keinem Stande kann es gleichgültig seyn, ob der Eine die Ehre der Versammlung wahrt oder nicht. Wir sind Alle gleich betheiligt, und deshalb wünsche ich, was das Verfahren betrifft, der Ständeversammlung in ihrer Einheit jenes Recht zu vindiziren.

Anlangend den dritten Punkt, die Konsequenzen, so muß ich der Behauptung des geehrten Redners, daß es nöthig sei, des Einklangs in der Gesetzgebung wegen hier auf die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung in der Art Rücksicht zu nehmen, daß sie auch für die ständische Versammlung maßgebend seien, widersprechen. Wenn in der Gemeinde-Gesetzgebung ein Uebel vorhanden ist, müssen wir dasselbe auch hinübertragen auf das größere Gebiet der ständischen Gesetzgebung? Es ist aber ein Uebel, daß der Gemeinderath das Recht hat, in seiner Majorität einem Bürger das Gemeinderecht zu entziehen. Sollten wir, um des kleinen Mangels willen, noch einen größeren hervorrufen? Dies wäre keine richtige Konsequenz. Vielmehr wäre Bedacht darauf zu nehmen, jenes Mißverhältniß zu beseitigen, nicht aber es zu vervielfältigen, wie es geschehen würde, wenn diese Bestimmung der Gemeinde-Ordnung auch maßgebend für die ständische Gesetzgebung seyn sollte. Dies habe ich über das Allgemeine des Entwurfs zu sagen, hinsichtlich der einzelnen Punkte behalte ich mir die weitere Besprechung vor.

Abg. Delius: Ich bitte die hohe Versammlung, ihre Aufmerksamkeit noch einen Augenblick auf die Disposition des §. 1. Satz 2 des Gesetz-Entwurfs zu richten. Ein früherer..

Marschall: Ich stelle anheim, ob der Antragsteller sein Amendement nicht bei der speziellen Berathung vorbringen wolle.

(Der Abgeordnete Delius erklärt sich dazu bereit und verläßt die Tribüne.)

Abg. von Auerswald: Bevor ich über den Gesetz-Entwurf im Allgemeinen mir Bemerkungen zu machen erlaube, möge es gestattet seyn, auf die Bemerkung eines Redners aus der Provinz Brandenburg zurückzukommen, welche ich gern widerlegen möchte, um nicht in Betreff solcher Aeußerungen, die ich später machen könnte, Mißverständniß zu erregen. Ich habe verstanden: daß, weil man diejenigen Functionen, die hier von Ständen geübt werden sollen, von einer Seite her in Gemeinschaft der verschiedenen Stände geübt zu sehen wünsche — man dies für einen Angriff auf die ständischen Prinzipien halten und darin erkennen müsse, daß man eine Kritik nicht sowohl des Entwurfs, als der ständischen Gesetzgebung überhaupt, beabsichtige: dem muß ich widersprechen, denn so gewiß auch unsere ständische Gesetzgebung eine gegliederte ist, so gewiß ist es auch, daß der König uns in einer Einheit versammelt hat, um die verschiedensten Funktionen gemeinsam zu vollbringen; eben so gut wird es, ohne das Prinzip zu verletzen, einer solchen Versammlung gestattet seyn, in allen vier Ständen gemeinschaftlich über die Ehre eines ihrer Mitglieder zu urtheilen. — Was nun den Gesetz-Entwurf im Allgemeinen betrifft, so glaube ich, daß, wenn es überhaupt gestattet ist, Ausnahme-Gesetze zu geben und besondere Richter für solche Fälle zu bezeichnen, welche der Arm des ordentlichen Richters nicht erreichen kann, daß ein solcher Fall vorzugsweise eintreten kann da, wo es sich um die Beurtheilung von Personen handelt, denen von Standes wegen und durch das Gesetz Rechte beigelegt sind, die auf das Gemeindewohl sowohl, als auf das Landeswohl und zum Vortheil und Nachtheil desselben ausgeübt werden können; wenn diese nicht trotz dem, daß die Personen, die sie ausüben, in den Augen ihrer Mitglieder bescholten sind, überall ausgeübt werden sollen. Auf die vorliegenden Fälle des Entwurfs angewendet, die der Cognition des gewöhnlichen Rechts nicht unterliegen, bin ich der Meinung, daß es vollkommen zulässig und in Vieler Interesse wünschenswerth ist, daß ein Richter für solche Fälle gefunden werde, und ich erkenne mit Dank an, daß dieser Richter in der Art bestellt werden soll, daß derjenige, der für bescholten gehalten wird, nach altem deutschen Brauch durch seines Gleichen gerichtet werden kann. Ich erkenne es ferner an, daß da, wo von einer solchen Bescholtenheit die Rede und ein Erkenntniß des ordentlichen Richters vorangegangen ist, d. h. desjenigen, dem jeder Staatsbürger unterliegt, ein Erkenntniß, welches, wie der Gesetzentwurf sagt, einen Staatsbürger zum Verlust der Ehrenrechte ꝛc. verurtheilt, zu Aemtern und zur Eidesleistung unfähig erklärt, daß also da, wo ein Erkenntniß der Art von dem ordentlichen Richter gefällt ist, die Frage auf sich beruhen müsse. Es ist dagegen eingewendet, daß dergleichen Erkenntnisse gesetzlich wohl begründet sein können und doch einen Punkt der Bescholtenheit in den Augen der Mitbürger nicht berühren. Dergleichen Ausnahmen können aber den Grundsatz nicht ändern, daß Gesetz und Ausspruch des ordentlichen Richters gilt und geltend bleibt. Wenn in dem Gesetz-Entwurf nur diese beiden Prinzipien ausgesprochen wären, daß nämlich Jemand der ständischen Versammlung entzogen werden soll, weil er in Folge Erkenntnisses für bescholten erklärt ist, oder weil die Standesgenossen, die durch ihre Verhältnisse seiner Person so nahe stehen, daß sie darüber mit Einsicht urtheilen können, ihn für bescholten halten, so würde ich kein Wort weiter verlieren. Der Gesetz-Entwurf geht aber darüber hinaus, und, um es mit wenigen Worten anzudeuten, derselbe sagt, daß die Bescholtenheit festgesetzt wird, nicht allein durch ein richterliches Erkenntniß, nicht allein durch Urtheil der Standesgenossen, sondern er sagt, und zwar zu meiner großen Ueberraschung, als wenn es sich von selbst verstände einmal: wenn auch außer diesen beiden Verhältnissen noch das Verhältniß stattfindet, daß ein anderer exceptioneller Richter existirt, der nicht in Beziehung zu dem Manne steht, in andern Verhältnissen lebt und keineswegs nach dem Prinzip des ordentlichen Richters verfährt, so soll auch dieser entscheiden können. Ferner nicht blos dann, wenn das Gesetz verurtheilt, soll die Standschaft ruhen, sondern auch dann, wenn der Richter nach seiner subjectiven Ansicht die Vermuthung hat, daß das Gesetz verurtheilen werde. Ich erlaube mir diese Ansicht zu begründen, zunächst durch Verlesung der §§. 1, 2, 3, — die Ansicht nämlich, daß außer dem ordentlichen und dem exceptionellen Richter, der durch die Verhältnisse bedingt wird, noch ein anderer ganz exceptioneller Richter zu richten hat.

(Schluß im nächsten Blatte.)